



Abschied nehmen



VORSORGE, RAT & HILFE
IM TRAUERFALL

Rat & Hilfe	3
Todesfall	4
Erdbestattung	7
Feuerbestattung	9
Sonderbestattungen	11
Trauerfeier	14
Nach der Beerdigung	15
Persönliche Vorsorge	19
Trauerberatung	21
Literaturhinweis	21
Berufsbild Bestatter	22

Visitenkarte
85 x 55 mm

Rat & Hilfe

Pietät in jeder Beziehung

... dafür stehen die Bestattungsunternehmen Bruck/Mur, Kapfenberg, Leoben, Mürzzuschlag und Trofaiach.

Wir leisten in Ihrer Trauer um einen Angehörigen wertvollem Beistand und unterstützen Sie mit umfassenden und weitreichenden Dienstleistungen. Neben individueller, würdevoller und ganz persönlicher Gestaltung von Trauerfeierlichkeiten wird auch die Beratung zu alternativen Bestattungsformen angeboten. Weiters gestalten die Bestattungsunternehmen alle Trauerdrucksorten und bei Behördenwegen übernehmen wir die Funktion als Berater und Organisator.

Kompetenz, Fachwissen, Einfühlungsvermögen und Menschlichkeit machen uns zu Ihrem ganz persönlichen Partner.

Bei allen fünf Bestattungsunternehmen finden Sie umfassend Rat und Hilfe, auch schon vor Eintreten eines Trauerfalls.

Ihr Bestatter vor Ort ist ein erfahrener und qualifizierter Ansprechpartner.

Ein Todesfall

Grundsätzlich gilt, dass wenn der Todesfall zu Hause eintritt, sofort der Totenbeschauer zu verständigen ist. Der Bestatter nimmt diese Anzeige gern entgegen und leitet sie an den zuständigen Totenbeschauer weiter. Der Arzt, der den Verstorbenen/die Verstorbene zuletzt behandelt hat, ist verpflichtet einen Behandlungsschein auszustellen. Bei einem Todesfall im Krankenhaus oder Altenwohnheim wird die Totenbeschau von der Anstaltsleitung veranlasst, die auch die Hinterbliebenen vom Ableben ihres Angehörigen verständigt. Im Falle des Auffindens einer Leiche ist bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Diese hat sofort den Totenbeschauer zu benachrichtigen.

Weiters muss bei der zuständigen Personenstandsbehörde (Standesamt) die **Anzeige des Todes** – gegebenenfalls durch das Bestattungsunternehmen – erfolgen. Zur Anzeige sind außerdem verpflichtet: der Leiter der Krankenanstalt, der Ehegatte oder sonstige Familienangehörige, der letzte Unterkunftgeber, der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, die Behörde, die Ermittlungen über den Tod durchgeführt hat und sonstige Personen, die vom Tod aufgrund eigener Wahrnehmung Kenntnis haben. Die Anzeige beim Standesamt muss spätestens am folgenden Werktag eingebracht werden.

An **Urkunden** für die Anzeige werden benötigt:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde der letzten Ehe
- Nachweis der Staatszugehörigkeit
- Nachweis des letzten Wohnsitzes
- Todesbestätigung

Der Standesbeamte kann die Vorlage weiterer Urkunden und Nachweise verlangen, wenn dies zur

ordnungsgemäßen Beurkundung des Todes notwendig ist.

Beim Ableben eines österreichischen Staatsbürgers im **Ausland** erfolgt die Verständigung durch die österreichische Vertretungsbehörde, die bei allen weiteren Veranlassungen behilflich ist. Auch bei einem Todesfall im Ausland wenden Sie sich am besten an ein österreichisches Bestattungsunternehmen.

Um Ihnen Behördenwege und Erledigungen, die die Beisetzung des/der Verstorbenen betreffen zu erleichtern bzw. abzunehmen, steht Ihnen der Bestatter zur Verfügung. Wir empfehlen daher, unverzüglich mit ihm Verbindung aufzunehmen, ob der Todesfall sich im Wohnhaus, im Krankenhaus oder an einem anderen Ort ereignet hat. Sie können mit dem Bestatter alle Einzelheiten besprechen und den Bestattungsauftrag erteilen.

Die **Aufnahme** eines Todesfalles, d. h. die Erteilung des für die Bestattungsdurchführung erforderlichen Auftrages sollte beim Bestatter in dessen Geschäftsräumen erfolgen. Auf ausdrücklichem Wunsch der Hinterbliebenen kann der Bestatter die Auftragsbesprechungen auch im Haus des Bestellers durchführen. Hat der Verstorbene jedoch zu Lebzeiten für seine Bestattung Vorsorge getroffen, sind diese Unterlagen unbedingt vorzulegen. Beachten Sie bitte, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, dem Willen des/der Verstorbenen nach der Bestattungsart Folge zu leisten!

Bei der **Auftragserteilung** wird auf folgende Punkte näher eingegangen: Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung), Sarg, Aufbahrung, Begräbnisablauf, regionale Gepflogenheiten, Vereine, Trauerredner, Musik, religiöse Zeremonie, ...



**So durchlauf ich des Lebens Bogen
und kehre, woher ich kam.**

Johann Christian Friedrich Hölderlin



Die Erdbestattung

Bestattungsanlagen (Friedhöfe sowie Begräbnisstätten, z. B. Beisetzungskapellen) müssen von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt sein und regelmäßig überprüft werden. Friedhöfe befinden sich im Besitz der Gemeinden oder anerkannter Religionsgemeinschaften und werden von diesen verwaltet. Für Friedhöfe gilt eine eigene Friedhofsverordnung.

Die Erdbestattung kann in verschiedenen Grabarten erfolgen:

- Einzelgräber und Familiengräber
- Grüfte, u. a.

Die Ruhefristen unterliegen der Friedhofsordnung. Bei der Errichtung der Grabstätte müssen die Bestimmungen der Friedhofsordnung berücksichtigt werden, meist ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung – mit Planvorlage – einzuholen.



**Ihr habt jetzt Trauer, aber ich werde euch wieder sehen
und euer Herz wird sich freuen.**

Johannes 16,22

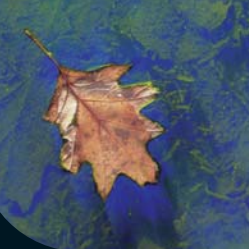


Die römisch-katholische Kirche hat als Folge der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils den Begräbnisritus für Erd- und Feuerbestattungen gleichgestellt.

Die Feuerbestattung

Feuerbestattungen dürfen nur in genehmigten Krematorien und nur mit Särgen stattfinden. Sargbeigaben und Bekleidung, die bei der Verbrennung die Umwelt oder die Einäscherungsanlage schädigen, sind nicht erlaubt. Jedem Sarg wird eine nicht brennbare nummerierte Platte beigelegt. Ebenso besteht die Bestimmung, dass jeweils nur die Kremation eines/einer Verstorbenen in einer Einäscherungskammer erfolgen darf. Genehmigte Krematorien befinden sich in Graz, Knittelfeld, Salzburg, Villach, Steyr, Linz, St. Pölten, Wien, Innsbruck, Kramsach, Hohenems.

Zur Aufnahme der Asche dient ein gesetzlich definiertes Behältnis, die Aschenkapsel/Urne. Diese ist so zu kennzeichnen, dass sichergestellt ist, wessen Aschenreste sich in der Urne befinden. Das Vermischen von Aschenresten mehrerer Verstorbener ist verboten. Um die Aschenkapsel zu schützen, ist es sinnvoll ein zweites Behältnis zu bestellen. Im Sprachgebrauch spricht man einfach von „der Urne“. Urnen sind auf einem Friedhof, einem Urnenhain oder mit Bewilligung der Gemeinde an einem anderen Ort (wenn dies nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt) zu verwahren.



**Denn vor und nach dem irdischen Leben
gibt es kein irdisches, aber doch ein Leben.**

Jean Paul



Sonderbestattungen

Alle Sonderbestattungsarten müssen behördlich genehmigt werden und es empfiehlt sich bereits zu Lebzeiten eine Bestattungsverfügung zu verfassen. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind nicht alle angeführten Sonderbestattungen in Österreich durchzuführen, auch werden sie nicht von allen österreichischen Bestattern durchgeführt bzw. unterstützt.

Die Seebestattung

Die Seebestattung ist eine Form der Feuerbestattung. Die Urne wird in der Ostsee, Nordsee oder in der Adria dem Meer übergeben. Es besteht die Möglichkeit, dieser Urnenbeisetzung auf See beizuwohnen, die Beisetzungsstelle wird beurkundet.

Die Diamantbestattung

Die Diamantbestattung setzt eine Einäscherung der Verstorbenen/des Verstorbenen voraus. Aus einem Teil der Asche wird ein Diamant geschliffen, die verbleibende Asche wird auf herkömmliche Art beigesetzt.



**Klein ist der Mensch, der Vergängliches sucht,
groß aber, wer das Ewige im Sinn hat.**

Antonius von Padua



Die Weltraumbestattung

Die Weltraumbestattung setzt eine Einäscherung der Verstorbenen/des Verstorbenen voraus. Ein Teil der Asche wird in eine spezielle Urne gefüllt und gemeinsam mit anderen Urnen von einer Rakete in den Weltraum gebracht. Längere Wartezeiten müssen berücksichtigt werden. Die restliche Asche der Verstorbenen/des Verstorbenen wird konventionell beigesetzt.

Die kryotechnische Bestattung

Diese neu entwickelte „ökologische“ Bestattungsform einer schwedischen Biologin basiert auf der Gefriertrocknung der Verstorbenen/des Verstorbenen mit anschließender Vibration, wobei alles in kleinste Bestandteile zerfällt. Verwahrt in einem leicht verrottbarem Minisarg wird dieser in geringer Tiefe erdbestattet.

Die Luftbestattung

Die Luftbestattung setzt eine Einäscherung der Verstorbenen/des Verstorbenen voraus. Die Asche wird während einer feierlichen Zeremonie mit einem Heißluftballon über einem großen Waldgebiet ausgestreut. Angehörige können auf Wunsch an der Zeremonie teilnehmen.

Die Naturbestattung

Die Naturbestattung setzt eine Einäscherung der Verstorbenen/des Verstorbenen voraus. Zumeist werden sogenannte Zukunftsbäume für die Beisetzung ausgewählt. Mittels Personalservitut, eingetragen im Grundbuch, erwerben Sie für einen gewissen Zeitraum das Nutzungsrecht an diesem Baum auch weitere Familienmitglieder beizusetzen.

Die Himmelsspirale

Die Bestattung in einer Himmelsspirale setzt eine Einäscherung der Verstorbenen/des Verstorbenen voraus. Die Himmelsspirale befindet sich innerhalb eines Friedhofs und besteht aus einem spiralförmig angelegten Kiesweg auf einer Rasenfläche, in dessen Mitte sich ein Energieplatz befindet. Die Kapsel mit der Asche wird auf der Rasenfläche zwischen den Kieswegen beigesetzt.

Trauerfeier

Trauerausdruck

Konnten sich unsere Großeltern und Eltern noch auf religiöse Vorschriften und örtliche Gepflogenheiten stützen, ist es heute weitgehend unserem eigenen Empfinden überlassen, welchen äußeren Ausdruck wir wählen.

Trauerdruck

Die Gestaltung und Ausführung von Parten, Trauernachrichten in Tageszeitungen, Sterbeandenken und Danksagungen berät und erledigt der Bestatter für Sie. Zahlreiche Musterblätter liegen bei ihm auf.

Blumenspenden

Blumenspenden sind Zeichen des Gedenkens und der Achtung für den Toten/die Tote und des Trostes für die Hinterbliebenen.

Hat der/die Verstorbene zu Lebzeiten den Wunsch geäußert, anstelle von Blumenspenden eine karitative Einrichtung zu begünstigen, kann dies auf den Parten bekannt gegeben werden.

Nach der Beerdigung

Sterbeurkunden

Sterbeurkunden werden zur Vorlage bei Krankenkasse, Versicherungen, Gewerkschaften, Banken, Pensionsantrag, Beihilfen und dergleichen benötigt. Für die Ausstellung der Urkunden ist das Standesamt des Sterbeortes zuständig. Auf Wunsch erledigt der Bestatter die Besorgung der Urkunden.

Verlassenschaftsabhandlung

Nach jedem Todesfall wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet, in größeren Städten bestellt das Gericht den nach Wohnort und Sterbetag zuständigen Notar zum Gerichtskommissar. In allen anderen Fällen ist für die Nachlassverhandlung jener Notar zuständig, in welchem Ort der/die Verstorbene seinen/ihren letzten ordentlichen Wohnsitz gehabt hat. Die Hinterbliebenen werden vom Notar zur Todfallaufnahme vorgeladen. Ebenfalls können die Erben auch einen Rechtsanwalt mit der schriftlichen Verlassenschaftsabhandlung beauftragen und bevollmächtigen.

Mitzubringen sind:

- Personaldokumente
- Rechnungen über die Bestattungskosten
- Kosten eines Grabmales (Kostenvoranschlag)
- Kosten, die durch die letzte Krankheit verursacht wurden usw.

Die persönlichen Daten der nächsten Verwandten und Familienangehörigen müssen zur Kenntnis gebracht und ist ein Testament vorhanden, dieses vorgelegt werden. Auch eine Vermögensaufstellung ist nach Möglichkeit vorzubereiten. In dringenden Fällen kann der zuständige Notar bei Gericht oder bei der Bestattung erfragt und von den Erben selbst aufgesucht werden.

Ausgaben für das Begräbnis

Die Ausgaben für das Begräbnis und Grabdenkzeichen können unter bestimmten Voraussetzungen nach Prüfung durch das zuständige Finanzamt, im laufenden Finanzjahr bis zu einer festgesetzten Höhe als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

Bestattungskostenzuschuss

Einen Zuschuss zu den Bestattungskosten gewähren unter verschiedenen Voraussetzungen:

- Pensionskassen
- Krankenkassen
- Gewerkschaften
- Vereine
- Versicherungen

Die Anträge sollten so rasch wie möglich gestellt werden.

Dazu notwendige Unterlagen sind:

- Antrag oder Antragsformular
- Versicherungsverträge
- Mitgliedskarte
- Todesbestätigung, Sterbeurkunde
- Bestattungsrechnung, Zahlungsbelege

Welche Unterlagen im Einzelfall benötigt werden, ist bei der betreffenden Stelle zu erfragen.

Der Bestatter steht Ihnen selbstverständlich beratend zur Seite.

Versicherungen

Zur Behebung von fälligen Versicherungssummen müssen der Versicherung folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Vergebürdete Sterbeurkunde, ausgestellt vom Standesamt des Sterbeortes
- Polizze(n)
- Bestätigung über die letzte Beitragszahlung
- Polizzen, die auf eine namentlich genannte „begünstigte Person“ lauten, können nur von dieser eingelöst werden

Witwen-/Witwer- und Waisenpension

(wichtig: Anträge müssen gestellt werden)

Bei **Anträgen** auf Hinterbliebenenpensionen (für Witwen/Witwer und Waisen) sind nachstehend angeführte Unterlagen erforderlich:

- Todesbestätigung, ausgestellt vom Standesamt des Sterbeortes
- Bestätigung über die rechtlich gültige Ehe
- Personaldokumente beider Ehegatten (Geburtsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, Meldezettel)
- Pensionsbescheid oder Pensionsauszahlungsabschnitt für den Verstorbenen/die Verstorbene. Falls der Antragsteller selbst Pensionist ist, ist auch die Vorlage des eigenen Pensionsbescheides bzw. Pensionsauszahlungsabschnittes notwendig
- Mit dem Pensionsantrag ist auch die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ausgestellte Versicherungskarte einzusenden
- Nachweise über die Versicherungszeiten des/der Verstorbenen (erübrigt sich, wenn der/die Verstorbene bereits im Pensionsbezug stand)

Polizeiliche Abmeldung

Das Zentralmeldeamt wird vom zuständigen Standesamt über den Todesfall informiert.

Bedachnahme auf bestehende Verträge usw.

Auf den Namen des/der Verstorbenen abgeschlossene Verpflichtungen müssen gelöst oder geändert werden. Dies betrifft u. a. die Rundfunk- oder Fernsehberechtigung, den Strombezug, Telefon, Zeitungen, Mietverträge, Löschung von Daueraufträgen, Abänderung von Bausparverträgen, Versicherungen usw.

Aber auch an die Rücklegung bzw. Änderung bestehender Gewerbeberechtigungen muss man denken, Waffenpässe und Dauerberechtigungsausweise müssen zurückgelegt werden.

Persönliche Vorsorge

Um Angehörigen im Fall des eigenen Todes Entscheidungen und Erledigungen zu erleichtern, gibt es mehrere Möglichkeiten der Vorsorge:

- Auftrag zu Lebzeiten beim Bestatter
- Vorsorgevertrag mit einer Sterbevorsorgeversicherung
- Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, eine Grabpflegeversicherung abzuschließen
- Vereinbarung bei einem Notar mit einer Vertrauensperson oder
- Errichtung eines Testaments
- Vorsorgevertrag mit Errichtung eines Treuhandkontos für die Bestattungskosten. Das Kapital ist zweckgebunden und steht dem Bestatter erst im Todesfall zur Verfügung.



Niemand kennt den Tod und niemand weiß, ob er für die Menschen nicht das allergrößte Glück ist.

Sokrates



Trauerbegleitung – Trauerberatung

Sprechen Sie mit Ihrem Bestatter!

**Behalte deine Trauer nicht für dich.
Teile sie mit anderen,
damit sie dich mittragen.**

Literaturhinweise:

„Wir nehmen jetzt Abschied“, Specht-Tomann/
Tropper: Kinder und Jugendliche begegnen
Sterben und Tod. Patmos Verlag. ISBN 3-491-
72426-0

„Zeit des Abschieds“, Specht-Tomann/Tropper:
Sterbe- und Trauerbegleitung. Patmos Verlag.
ISBN 3-491-72401-5

„Wege aus der Trauer“, Specht-Tomann/
Tropper: Reisebegleiter durch das Land der
Trauer. Kreuz Verlag. ISBN 3-7831-1905-7

„Weiterleben nach dem Tod eines Kindes“,
Josefine Müllleder. Herausgeber: Josefine
Müllleder, 4202 Hellmonsöd, Althellmonsödt 17
(Selbsthilfegruppe Trauernde Eltern Linz).
E-Mail: joh.muellereder@utanet.at

Berufsbild des Bestatters

Die Verhaltensweisen der Bestatter sind in einer Verordnung festgelegt.

Diese „**Standesregeln**“ betreffen die Tätigkeiten des Bestatters, das standesgemäße Verhalten sowie Werbe- und Betriebsvorschriften.

Der **Tätigkeitsbereich** eines Bestatters umfasst die Durchführung der Totenaufbahrungen, der Überführungen, der Trauerfeierlichkeiten, der Bestattung sowie der Exhumierung und der Thanatopraxie.

Die **Berufsgrundsätze** regeln die Wahrung öffentlicher Interessen und die Wahrung der Interessen der Hinterbliebenen. Der Bestatter ist verpflichtet, die mit seinem Beruf zusammenhängenden Gesetze zu kennen und einzuhalten und an der ordnungsgemäßen Personenstandsführung (Sterbebuch) mitzuwirken.

Der Bestatter hat absolute **Geheimhaltungspflicht** über alle ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des/der Verstorbenen und der Angehörigen (z.B.: Todesursache, Familienverhältnisse).

Mit dem **Auftrag der Bestattungsfeier** übernimmt der Bestatter die Verantwortung dafür, dass diese mit allen dem Toten zukommenden Ehren und unter Beachtung der religiösen und ortsüblichen Bräuche durchgeführt wird.

Die Rücksichtnahme auf die Empfindsamkeit der Bevölkerung auf dem Gebiet des Totenkultes ist oberstes Gebot für den Bestatter.

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Fachgruppe Bestattung, Wirtschaftskammer Steiermark.
Konzeption und grafische Gestaltung: kirschrot. Druck: Scharmer, Feldbach.
Alle Informationen vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. Stand: Jänner 2008.



www.pietaet.at



Tel. 03862 / 51 581-58



Tel. 03862 / 23 926

BESTATTUNG **LEOBEN**

Tel. 03842 / 82 380-601



Tel. 03852 / 20 27



Tel. 03847 / 2600 135